



Schutzkonzept Lager

Gültig ab 11. Juni 2020

Allgemeines

Dieses Schutzkonzept basiert auf den «Rahmenbedingungen für Kultur-, Freizeit- und Sportlagen», welche vom Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) erstellt wurden, sowie auf den «Neuen Rahmenvorgaben für den Sport» des BASPO.

Die Kinder- und Jugendverbände und deren Angebote, besonders die Lager, haben eine wichtige Bedeutung und tragen einen wesentlichen Beitrag zur ganzheitlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen bei. Das vorliegende Konzept soll Jubla-Lager ermöglichen und sicherstellen, dass dabei die Vorgaben des Bundes zum Schutz gegen das Coronavirus eingehalten werden.

Dieses Schutzkonzept wurde von **Jungwacht & Blauring Seebach** anhand der Vorlage von Jungwacht Blauring Schweiz erarbeitet. Für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die lokalen Scharen zuständig. Die Kontrolle obliegt den zuständigen Behörden.

Ausgangslage:

- Der Bundesrat hat im Rahmen der Beschlüsse vom 27. Mai 2020 organisierte Lager mit max. 300 Personen unter Einhaltung der Schutzkonzepte erlaubt. Für jedes Lager muss eine Präsenzliste geführt werden.
- Lager gemäss dem vorliegenden Schutzkonzept sind ab dem 6. Juni 2020 möglich.
- Das BASPO hat am 28. Mai 2020 Ausbildungskurse per 6. Juni 2020 wieder erlaubt. Für Jubla-Ausbildungskurse mit Übernachtungen kann dieses Lager-Schutzkonzept beigezogen werden, muss aber aufgrund des Alters der Teilnehmenden angepasst werden.
- Für die Durchführung von Jubla-Aktivitäten ohne Übernachtung gilt ein separates Schutzkonzept.

Grundsätze:

Jede Schar setzt die generell geltenden Rahmenbedingungen für ihr Lager konsequent um. Die Verantwortung der Einhaltung der vorliegenden Rahmenbedingungen liegt bei der **Lagerleitung**.

Zentral ist, dass die geltenden Rahmenbedingungen für Jubla-Lager und deren Aktivitäten vollständig, wiederholt und klar vor und während dem Lager allen Beteiligten (Leitungspersonen, Teilnehmende, Eltern, Küche) **kommuniziert** werden. Nur so können die Lagerteilnehmenden die Massnahmen mittragen und einhalten.

Es gelten folgende Grundregeln:

1. Symptomfrei ins Lager
2. Abstand halten zu Leitungspersonen
3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
4. Kontaktdaten und max. Teilnehmendenzahl (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. Beständige Gruppen
6. Bezeichnung verantwortlicher Personen

Jungwacht Blauring Schweiz verfolgt stets die aktuelle Lage (z.B. neue gesetzliche Massnahmen) und leitet daraus die nötigen Umsetzungen innerhalb der Jubla ab. Sie informiert die Scharleitungen regelmässig via jubla.ch/corona sowie E-Mail und bezieht sich dabei auf das [BAG](#).

1 Krankheitssymptome

a) Krankheitssymptome vor Lagerbeginn

Teilnehmende und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen dürfen **nicht** am Jubla-Lager teilnehmen. Sie bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt bzw. ihre Hausärztin an und befolgen dessen/deren Anweisungen.

b) Risikogruppe

Gemäss BAG gehören folgende Personen in diese Gruppe ([Anhang der «Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(COVID-19\)»](#)):

- Personen ab 65 Jahren
- Erwachsene Personen mit bestehenden Vorerkrankungen (z.B. Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien welche das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs).

Die Teilnahme am Jubla-Lager ist **freiwillig**. Der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement liegt bei den **Teilnehmenden bzw. deren Eltern**. Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Vorerkrankungen entscheiden in Absprache mit der Ärztin/dem Arzt, wie die gefährdete Person am Jubla-Lager teilnehmen kann. Gefährdete Leitende entscheiden ebenfalls in Absprache mit ihrer Ärztin/ihrem Arzt, ob/wie eine Teilnahme am Jubla-Lager möglich ist.

c) Verdachts- oder Krankheitsfall im Lager

Werden während dem Lager bei einer teilnehmenden Person, einer Leitungs- oder Begleitperson (z.B. Küche) **Krankheitssymptome** (**harter Verdachtsfall**: mindestens zwei Symptome nach BAG, beurteilt von Sani) festgestellt, werden folgende Massnahmen getroffen:

- Die Person mit Symptomen muss eine **Hygienemaske** tragen und **isoliert** werden.
- Sie muss rasch von **einem Arzt/einer Ärztin** untersucht und getestet werden.
- Bis das Testergebnis vorliegt muss die Person eine Hygienemaske tragen und isoliert werden. Das heisst, sie schläft alleine in einem Zelt oder Zimmer und hält jederzeit **mindestens 2m Abstand** zu anderen Personen.
- In einem Verdachtsfall wird das **kantonale Krisentelefon** informiert. Das kantonale Krisentelefon unterstützt die Lagerleitung bei der allfälligen Elternkommunikation und beim Planen des weiteren Vorgehens.
- Bei einem **positiven Testergebnis** entscheidet der Kantonsarzt/Kantonsärztin, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter **Quarantäne** gesetzt werden müssen.
- Die Lagerleitung orientiert nach einem positiven Testergebnis umgehend **alle Eltern** über die Situation.

d) Verdachts- oder Krankheitsfall nach dem Lager

Teilnehmende und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen nach dem Lager bleiben zu Hause bzw. begeben sich **in Isolation**. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Alle Teilnehmenden, Leitungspersonen, Begleitpersonen (inkl. Küche) und allfällige Besuche werden umgehend über ein positives Testergebnis **orientiert**. Das kantonale Krisenteam wird informiert, sobald Personen wegen Verdacht einer Ansteckung getestet werden.

2 Abstand halten

Lagerteilnehmende (Kinder und Jugendliche) müssen untereinander **keine Abstandregeln** einhalten. Die Abstandsregeln (2 Meter Mindestabstand) gelten für Leitungspersonen (inkl. Begleitpersonen, Küche usw.) im Lager. Während Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen kann nicht immer sichergestellt werden, dass Abstandsregeln unter Teilnehmenden und Leitungspersonen eingehalten werden. Daher gilt:

- **Körperkontakt** ist während den Programmaktivitäten (z.B. einem Spiel) unter Leitenden sowie zwischen Leitenden und Kindern erlaubt, wenn möglich wird er aber **auf ein Minimum reduziert**.
- Während den Zwischenzeiten (z.B. im Aufenthaltsraum am Abend usw.) ist der Abstand unter Leitenden sowie zwischen Leitenden und Kindern **wenn möglich einzuhalten**.

a) An- und Abreise zum Lagerort

Die Nutzung individueller Verkehrsmittel (Fahrrad, Privattransport, Anreise zu Fuss usw.) ist zu bevorzugen. Bei Reisen mit dem öffentlichen Verkehr wird frühzeitig ein Gruppenbillett reserviert. Allfällige Empfehlungen der Transportunternehmen zum Reisezeitpunkt werden berücksichtigt. Die publizierten Verhaltensregeln für den ÖV werden eingehalten.

Das Leitungsteam besorgt Schutzmasken für die ganze Gruppe. Falls die Abstandsregeln im ÖV nicht eingehalten werden können, sorgen die Leitungspersonen dafür, dass alle Teilnehmenden und Leitungspersonen Schutzmasken tragen. Hierbei wird auf das korrekte Tragen (Mund, Nase und Kinn bedeckt) geachtet.

b) Essen und Übernachtung

Für Esstische, Schlafräume und Zelte, welche nur mit Kindern belegt sind, gelten **keine Einschränkungen**. Beim Essen und der Übernachtung wird auf Abstand zwischen Leitungspersonen geachtet. Konkret heisst dies:

- Für Leitungspersonen wird grob eine zweite Liegestelle im Zelt und im Haus einberechnet. Je nach Gegebenheiten reicht es auch, dass die Betten auseinander platziert sind. Abwechslungsweise Kopf an Fuss zu schlafen erhöht die Abstände ebenfalls.
- Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, schlafen und essen Leitungspersonen in **beständigen Kleingruppen**.

Beim Essen und Schlafen werden die allfälligen Vorgaben der Vermieter beachtet.

3 Einhaltung der Hygieneregeln

Es werden Regeln zur Hygiene und Reinigung der Räume aufgestellt und im Leitungsteam sowie an die Kinder/Jugendlichen kommuniziert.

a) Gründlich Hände waschen – vor und nach der Aktivität

Vor und nach jeder Aktivität waschen sich alle die Hände. Es besteht auch während der Aktivität jederzeit die Möglichkeit, die Hände mit Wasser und Seife zu waschen. Dies gilt für In- und Outdooraktivitäten.

b) Hygienematerial

Neben **Wasser** und **Seife** sind **Desinfektionsmittel** und **Schutzmasken** in der Lagerapotheke vorrätig. Diese werden beispielsweise bei Reisen mit dem ÖV oder bei der Isolation einer Person mit Symptomen verwendet.

c) Toiletten

Bei der Nutzung der Toiletten besteht die Möglichkeit zum Händewaschen vor und nach dem Toilettengang. Dies gilt auch für Outdooraktivitäten, wo Wasserkanister und biologisch abbaubare Seife zur Händehygiene zur Verfügung stehen.

d) Reinigung

Die Toiletten, Nasszellen und die Küche werden **täglich gründlich gereinigt**. Dabei werden häufig berührte Punkte wie Tische, Ablageflächen, Türgriffe, Griffe Wasserhahn, Lichtschalter entsprechend der Nutzung regelmässig **gereinigt oder desinfiziert**. Räume werden regelmässig **gelüftet** (mindestens viermal pro Tag 10 Minuten). Zur Umsetzung der Hygieneregeln werden **zusätzliche Ämtli** eingerichtet: Lüften, Seifenspender nachfüllen, häufig berührte Flächen reinigen etc.

e) Verpflegung/Lagerküche

In der Lagerküche ist **besonders** auf Hygiene zu achten. Die Küche ist **kein öffentlicher Raum** und sie wird nur für das Kochen oder Abwaschen genutzt. Es ist darauf zu achten, dass weder Essen vom selben Teller noch (gebrauchtes) Besteck oder Gläser geteilt werden. Aus diesem Grund wird wenn möglich bei der Essensausgabe auf Selbstbedienung verzichtet. Beim **Einkaufen** sind die Hygienemassnahmen einzuhalten und auf die Abstandsregeln zu achten. Die Mitglieder des Kochteams halten während der Tätigkeiten in der Küche die Abstandsregeln bestmöglich ein. Ist dies nicht möglich, tragen sie Schutzmasken oder Gesichtsschilder.

f) Vorgaben des Lagerhauses einhalten

Gruppenhäuser haben eigene Schutzkonzepte. Diese werden vor Lagerbeginn ebenfalls geprüft und die Vorgaben eingehalten. Der Vermieter kann dazu Auskunft geben.

4 Kontaktdaten und max. Teilnehmerszahl

Es nehmen **maximal 300 Personen** inkl. Lagerleitung und Begleitpersonen am Lager teil.

Um im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können, wird eine **Liste** der anwesenden Teilnehmenden und Leitungspersonen inkl. Begleitpersonen und Küche geführt. Auf Verlangen der kantonalen Gesundheitsbehörde muss diese Liste vorgewiesen werden können.

5 Beständige Gruppe

Ein Lager besteht grundsätzlich aus einer **gleichbleibenden Gruppe**. Untergruppen erleichtern bei einer Corona-Infektion die Nachverfolgung von Ansteckungen und verringern die Anzahl der möglichen Quarantänefälle.

a) Beständige Untergruppen in Grosslagern

Bei einem Grosslager (ab 100 Personen) werden nach Möglichkeit zu Beginn des Lagers Untergruppen definiert, welche während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten und Mahlzeiten gemeinsam durchführen und sich nicht mit anderen Untergruppen mischen (z.B. Zimmer/Zelt, Esssaal).

b) Besuche an öffentlichen Orten

Das Lagerprogramm findet mehrheitlich auf dem Lagergelände und in der Natur statt. Bei Aktivitäten im öffentlichen Raum ist darauf zu achten, dass der **Abstand zu anderen Personengruppen** gewährleistet ist. Von Aktivitäten in stark frequentierten öffentlichen Orten ist nach Möglichkeit abzusehen. Zudem ist während dem Lager auf den öffentlichen Verkehr nach Möglichkeit zu verzichten.

Bei **zufälliger Begegnung zweier Gruppen** sind die Abstandsregeln zu wahren und das Verweilen an derselben Örtlichkeit zu vermeiden.

c) Besuche im Lager

Es finden **keine Besuchstage** statt und weitere externe Besuche werden möglichst minimiert. Ein Besuch einer Begleitperson wie dem J+S-Coach ist unter der Einhaltung der Hygienemassnahmen und Abstandsregeln möglich. Es ist eine Präsenzliste von allen anwesenden Personen (auch allfällige Besuche) vorhanden. Eltern kommen nicht ins Haus beim Abholen.

6 Verantwortung der Umsetzung vor Ort

Die Verantwortung für das Schutzkonzept und die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei den Organisatoren des Jubla-Lagers. Dafür wird die **Lagerleitung** (unterstützt von der Scharleitung) bestimmt. Sie wird durch eine Begleitperson (J+S-Coach) unterstützt.

Folgende Aufgaben fallen dabei an:

- Thematisierung des Schutzkonzepts und deren Umsetzung im Leitungsteam
- Allgemeine Elterninformation über Umsetzung des Schutzkonzepts
- Überprüfung der Liste der Teilnehmenden und Leitungspersonen im Lager (inkl. allfällige Besuche)
- Absprache mit der Lagerplatz-Vermietung und der Lagerhaus-Verwaltung

Die einzelnen Leitungspersonen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts und Einhaltung der Hygienemassnahmen während des Lagers verantwortlich.

- **Planung und Durchführung** der Aktivitäten unter Einhaltung der Hygienemassnahmen.
- **Altersgerechte Kommunikation** und Umsetzung der Hygienemassnahmen an die Teilnehmenden.
- Sicherstellung der Händewaschmöglichkeit auch im Freien, Organisation von Wasser und Seife und Kontrolle der Umsetzung vor/nach jeder Aktivität.

Als Jubla tragen wir eine gesellschaftliche Verantwortung. Alle Jubla-Mitglieder tragen eine hohe Selbstverantwortung zur Umsetzung des Schutzkonzepts.

7 Haftungsausschluss

Jungwacht & Blauring Seebach haften nicht für **Schäden und/oder immaterielle Unbill**, die durch dieses Schutzkonzept verhindert werden sollen.

8 Schlussbemerkungen

Uns ist bewusst, dass das Risiko einer Ansteckung nicht in allen Fällen auf null gesenkt werden kann. Wir bemühen uns aber darum, die Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus **bestmöglich** durchzusetzen. Ein Risiko (wenn auch stark vermindert) bleibt jedoch bestehen.

Mit dem Einverständnis zur Teilnahme am Lager anerkennen und akzeptieren die Teilnehmenden und ihre Eltern dieses **verminderte Risiko**.

Mit dem **unterschiedenen Arztzettel** bestätigen sie, dass sie dieses Schutzkonzept (Möglichkeit zum Download auf der Website www.jublaseebach.ch/documents) zur Kenntnis genommen haben und dass die zu dessen Umsetzung notwendigen Massnahmen im Lager getroffen werden können.

Zürich-Seebach, den 11.06.2020

Das Leitungsteam

Jungwacht & Blauring Seebach